

## Allgemeine bauaufsichtliche Zulassung

### Zulassungsstelle für Bauprodukte und Bauarten

#### Bautechnisches Prüfamt

Eine vom Bund und den Ländern  
gemeinsam getragene Anstalt des öffentlichen Rechts  
Mitglied der EOTA, der UEAtc und der WFTAO

Datum:

04.09.2012

Geschäftszeichen:

II 42-1.154.30-178/09

### Zulassungsnummer:

**Z-154.30-14**

### Antragsteller:

**Polysport GmbH**  
**Systeme für Sporthallen**  
Pfarrleitenweg 10  
96486 Lautertal

### Geltungsdauer

vom: **4. September 2012**

bis: **4. September 2017**

### Zulassungsgegenstand:

**Sportbodensystem nach DIN EN 14904**  
**"Polysport Duolastic 60 ME Lino"**

Diese allgemeine bauaufsichtliche Zulassung regelt die Verwendbarkeit des unter dem Zulassungsgegenstand genannten Produkts nach der harmonisierten Norm DIN EN 14904 für die Verwendung in Aufenthaltsräumen mit Nachweis des Emissions- und Brandverhaltens.

Der oben genannte Zulassungsgegenstand wird hiermit allgemein bauaufsichtlich zugelassen.  
Diese allgemeine bauaufsichtliche Zulassung umfasst neun Seiten und zwei Anlagen.

DIBt

## I ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

- 1 Mit der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung ist die Verwendbarkeit bzw. Anwendbarkeit des Zulassungsgegenstandes im Sinne der Landesbauordnungen nachgewiesen.
- 2 Sofern in der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung Anforderungen an die besondere Sachkunde und Erfahrung der mit der Herstellung von Bauprodukten und Bauarten betrauten Personen nach den § 17 Abs. 5 Musterbauordnung entsprechenden Länderregelungen gestellt werden, ist zu beachten, dass diese Sachkunde und Erfahrung auch durch gleichwertige Nachweise anderer Mitgliedstaaten der Europäischen Union belegt werden kann. Dies gilt ggf. auch für im Rahmen des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum (EWR) oder anderer bilateraler Abkommen vorgelegte gleichwertige Nachweise.
- 3 Die allgemeine bauaufsichtliche Zulassung ersetzt nicht die für die Durchführung von Bauvorhaben gesetzlich vorgeschriebenen Genehmigungen, Zustimmungen und Bescheinigungen.
- 4 Die allgemeine bauaufsichtliche Zulassung wird unbeschadet der Rechte Dritter, insbesondere privater Schutzrechte, erteilt.
- 5 Hersteller und Vertreiber des Zulassungsgegenstandes haben, unbeschadet weitergehender Regelungen in den "Besonderen Bestimmungen", dem Verwender bzw. Anwender des Zulassungsgegenstandes Kopien der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung zur Verfügung zu stellen und darauf hinzuweisen, dass die allgemeine bauaufsichtliche Zulassung an der Verwendungsstelle vorliegen muss. Auf Anforderung sind den beteiligten Behörden Kopien der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung zur Verfügung zu stellen.
- 6 Die allgemeine bauaufsichtliche Zulassung darf nur vollständig vervielfältigt werden. Eine auszugsweise Veröffentlichung bedarf der Zustimmung des Deutschen Instituts für Bautechnik. Texte und Zeichnungen von Werbeschriften dürfen der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung nicht widersprechen. Übersetzungen der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung müssen den Hinweis "Vom Deutschen Institut für Bautechnik nicht geprüfte Übersetzung der deutschen Originalfassung" enthalten.
- 7 Die allgemeine bauaufsichtliche Zulassung wird widerruflich erteilt. Die Bestimmungen der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung können nachträglich ergänzt und geändert werden, insbesondere, wenn neue technische Erkenntnisse dies erfordern.

## II BESONDERE BESTIMMUNGEN

### 1 Zulassungsgegenstand und Anwendungsbereich

Die allgemeine bauaufsichtliche Zulassung gilt für die Herstellung und Verwendung des Sportbodensystems "Polysport Duolastic 60 ME Lino" mit CE-Kennzeichnung nach der Norm DIN EN 14904<sup>1</sup> in Innenräumen.

Das Sportbodensystem besteht aus einem Oberbelag, einer Lastverteilerschicht, einer Elastikschicht und einem Bodenbelagskleber. Nachträglich aufgebrauchte Beschichtungen oder Markierungen sind nicht Gegenstand dieser allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung.

Das Sportbodensystem erfüllt die Anforderungen der "Grundsätze zur gesundheitlichen Bewertung von Bauprodukten in Innenräumen"<sup>2</sup> und darf demgemäß in Aufenthaltsräumen verwendet werden.

Weiterhin erfüllt das Sportbodensystem die Anforderung an normalentflammbare Baustoffe (Klasse D<sub>fi</sub> - s2 nach DIN EN 13501-1)<sup>3</sup> bei Verwendung auf massiven mineralischen Untergründen (Rohdichte  $\geq 1350 \text{ kg/m}^3$ )<sup>4</sup>. Bei Verwendung auf anderen, mindestens normalentflammbaren Untergründen erfüllt das Sportbodensystem die Anforderung an normalentflammbare Baustoffe (Klasse E<sub>fi</sub> nach DIN EN 13501-1).

Eine Bewertung der sportfunktionalen Eigenschaften erfolgt im Rahmen dieser allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung nicht.

### 2 Bestimmungen für das Bauprodukt

#### 2.1 Eigenschaften und Zusammensetzung

##### 2.1.1 Allgemeines

Das Sportbodensystem muss den Bestimmungen der Norm DIN EN 14904 sowie den Bestimmungen dieser allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung entsprechen.

Das Sportbodensystem wird am Anwendungsort hergestellt und muss den Angaben und dem Aufbau in Abschnitt 3.2 sowie in der Anlage 1 entsprechen. Es muss grundsätzlich aus folgenden Komponenten und Bauprodukten bestehen:

- einem Oberbelag (siehe 2.1.2)
- einem Kleber für den Oberbelag (siehe 2.1.3)
- einer Lastverteilerschicht (siehe 2.1.4)
- einer gewebeverstärkten Elastikschicht (siehe 2.1.5)
- einem Bodenbelagskleber (siehe 2.1.6)

Das Sportbodensystem muss die Anforderungen der "Grundsätze zur gesundheitlichen Bewertung von Bauprodukten in Innenräumen" insbesondere hinsichtlich der Emissionsbegrenzung flüchtiger und schwer flüchtiger organischer Verbindungen erfüllen.

<sup>1</sup> DIN EN 14904:2006-06 Sportböden – Mehrzweck-Sporthallenböden – Anforderungen bzw. die in den Mitgliedstaaten in nationale Normen umgesetzte EN 14904:2006

<sup>2</sup> Grundsätze zur gesundheitlichen Bewertung von Bauprodukten in Innenräumen, veröffentlicht auf der Homepage des DIBt, <http://www.dibt.de>.

Eine Bewertung des Geruches erfolgt im Rahmen der Zulassung nicht.

<sup>3</sup> DIN EN 13501-1:2010-01 Klassifizierung von Bauprodukten und Bauarten zu ihrem Brandverhalten; Teil 1: Klassifizierung mit den Ergebnissen aus den Prüfungen zum Brandverhalten von Bauprodukten

<sup>4</sup> bzw. auf mineralischen Untergründen der Klassen A1 oder A2 - s1,d0 nach DIN EN 13501-1 mit einer Mindestdicke von 6 mm und einer Rohdichte  $\geq 1350 \text{ kg/m}^3$

## Allgemeine bauaufsichtliche Zulassung

Nr. Z-154.30-14

Seite 4 von 9 | 4. September 2012

Das mit dem unter 2.1.6 genannten Bodenbelagskleber auf massiven mineralischen Untergründen (Rohdichte  $\geq 1350 \text{ kg/m}^3$ ) verlegte Sportbodensystem muss die Anforderungen an das Brandverhalten von Baustoffen der Klasse  $D_{fl} - s_2$  nach DIN EN 13501-1, Abschnitt 12, erfüllen.

### 2.1.2 Oberbelag

Als Oberbelag muss einer der nachfolgenden Bodenbeläge nach DIN EN 14041<sup>5</sup> sowie der dazugehörigen allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung verwendet werden.

	Produktname	Art	Allgemeine bauaufsichtliche Zulassung	Dicke [mm]	Hersteller
1	Linodur Sport	Linoleum (ohne Oberflächenbeschichtung)	Z-156.604-331	4,0	Armstrong DLW GmbH, Bietigheim-Bissingen
2	Linovation Sport	Linoleum (ohne Oberflächenbeschichtung)	Z-156.604-331	4,0	Armstrong DLW GmbH, Bietigheim-Bissingen

### 2.1.3 Kleber

Für die Verklebung des Linoleum-Oberbelags mit der Lastverteilerschicht ist folgender Kleber zu verwenden:

Produktname	Art	Hersteller
Conipur 111	Zweikomponentiger Polyurethanklebstoff	BASF Construction Chemicals Europe AG, Division CONICA Technik, Schaffhausen, Schweiz

Angaben in der Tabelle:  $\pm 10 \%$

### 2.1.4 Lastverteilerschicht

Es ist folgende Lastverteilerschicht zu verwenden:

Produktname	Art	Hersteller
Conipur 248	Zweikomponentige selbstverlaufende Polyurethanbeschichtung	BASF Construction Chemicals Europe AG, Division CONICA Technik, Schaffhausen, Schweiz

Angaben in der Tabelle:  $\pm 10 \%$

Die Lastverteilerschicht muss mit einer Spanplatte nach DIN EN 13238<sup>6</sup> hinterlegt geprüft mindestens die Anforderung an normalentflammbare Baustoffe (Baustoffklasse B2 nach DIN 4102-1<sup>7</sup>, Abschnitt 6.2 bzw. Klasse E nach DIN EN 13501-1, Abschnitt 11) erfüllen.

<sup>5</sup> DIN EN 14041:2008-05 Elastische, textile und Laminat-Bodenbeläge bzw. die in den Mitgliedsstaaten in nationale Normen umgesetzte EN 14041:2004+AC:2005+AC:2006

<sup>6</sup> DIN EN 13238:2010-06 Prüfungen zum Brandverhalten von Bauprodukten – Konditionierungsverfahren und allgemeine Regeln für die Auswahl von Trägerplatten; Deutsche Fassung EN 13238:2010

<sup>7</sup> DIN 4102-1:1998-05 Brandverhalten von Baustoffen und Bauteilen - Teil 1: Baustoffe; Begriffe, Anforderungen und Prüfungen

### 2.1.5 Elastikschicht

Es ist folgende gewebeverstärkte Elastikschicht zu verwenden:

Produktname	Art	Dicke [mm]	Rohdichte [kg/m <sup>3</sup> ]	Hersteller
Duolastic	Polyolefin-schaumstoff mit oberseitig aufkaschiertem Glasgewebe	11 (± 6 %)	52 (± 10 %)	Polysport GmbH, Ansbach

Die Elastikschicht muss mindestens die Anforderungen an normalentflammbare Baustoffe (Baustoffklasse B2 nach DIN 4102-1 oder Klasse E nach DIN EN 13501-1), Abschnitt 11, erfüllen.

### 2.1.6 Bodenbelagskleber

Für die Verklebung des Sportbodensystems mit dem Untergrund ist folgender Bodenbelagskleber nach allgemeiner bauaufsichtlicher Zulassung zu verwenden:

Produktname	Art	Allgemeine bauaufsichtliche Zulassung	Hersteller
UZIN KE 2000 S	Dispersionsklebstoff auf Vinylacetat-Ethylen-Acrylat-Copolymer-Basis	Z-155.20-149	Uzin Utz AG, Ulm
Bostik's Best	Dispersionsklebstoff auf Acrylat-Acrylnitril-Copolymer und Vinylacetat-Ethylen-Acrylat-Copolymer-Basis	Z-155.20-246	Bostik GmbH, Borgholzhausen

### 2.1.7 Identität

Die chemische Zusammensetzung der unter den Abschnitten 2.1.3 bis 2.1.5 aufgeführten Komponenten und Bauprodukte muss mit den beim Deutschen Institut für Bautechnik hinterlegten Angaben übereinstimmen. Änderungen dürfen nur mit Zustimmung des Deutschen Instituts für Bautechnik erfolgen.

## 2.2 Herstellung, Verpackung, Transport, Lagerung und Kennzeichnung

### 2.2.1 Herstellung der Komponenten bzw. Bauprodukte

Die für die Herstellung des Sportbodensystems einzusetzenden Komponenten bzw. Bauprodukte müssen den Bestimmungen nach Abschnitt 2.1.2 bis 2.1.6 entsprechen. Sie sind werkseitig herzustellen.

### 2.2.2 Verpackung, Transport, Lagerung der Komponenten bzw. Bauprodukte

Die Komponenten und Bauprodukte müssen nach Angaben des jeweiligen Herstellers gelagert werden.

### 2.2.3 Kennzeichnung der Komponenten bzw. Bauprodukte

#### 2.2.3.1 Allgemeines

Die Kennzeichnung der Komponenten bzw. Bauprodukte, die einer technischen Regel unterliegen, muss gemäß den jeweiligen Bestimmungen in dieser technischen Regel erfolgen.

#### 2.2.3.2 Kennzeichnung des Klebers

Der Kleber nach Abschnitt 2.1.3, seine Verpackung oder der Beipackzettel müssen vom Hersteller mit dem Übereinstimmungszeichen (Ü-Zeichen) nach den Übereinstimmungszeichen-Verordnungen der Länder gekennzeichnet werden. Die Kennzeichnung darf nur erfolgen, wenn die Voraussetzungen nach Abschnitt 2.3 erfüllt sind.

Die Kennzeichnung muss deutlich lesbar folgende Angaben enthalten:

- Bezeichnung des Klebers
- Übereinstimmungszeichen (Ü-Zeichen) mit:
  - Name des Herstellers des Klebers
  - Name oder Bezeichnungsschlüssel des Herstellwerks des Klebers
  - Zulassungsnummer des Sportbodensystems, hier: "Z-154.30-14"
  - "Zur Verwendung im Sportbodensystem *Polysport Duolastic 60 ME Lino*"

#### 2.2.3.3 Kennzeichnung der Lastverteilerschicht

Die Lastverteilerschicht nach Abschnitt 2.1.4, ihre Verpackung oder der Beipackzettel muss vom Hersteller mit dem Übereinstimmungszeichen (Ü-Zeichen) nach den Übereinstimmungszeichen-Verordnungen der Länder gekennzeichnet werden. Die Kennzeichnung darf nur erfolgen, wenn die Voraussetzungen nach Abschnitt 2.3 erfüllt sind.

Die Kennzeichnung muss deutlich lesbar folgende Angaben enthalten:

- Bezeichnung der Lastverteilerschicht
- Übereinstimmungszeichen (Ü-Zeichen) mit:
  - Name des Herstellers der Lastverteilerschicht
  - Name oder Bezeichnungsschlüssel des Herstellwerks der Lastverteilerschicht
  - Zulassungsnummer des Sportbodensystems, hier: "Z-154.30-14"
  - "Zur Verwendung im Sportbodensystem *Polysport Duolastic 60 ME*"
  - "Brandverhalten: normalentflammbar (Klasse E nach DIN EN 13501-1 bzw. Baustoffklasse B2 nach DIN 4102-1) - bei Verwendung im Sportbodensystem *Polysport Duolastic 60 ME Lino*"

#### 2.2.3.4 Kennzeichnung der Elastikschicht

Die Elastikschicht nach Abschnitt 2.1.5, ihre Verpackung oder der Beipackzettel muss vom Hersteller mit dem Übereinstimmungszeichen (Ü-Zeichen) nach den Übereinstimmungszeichen-Verordnungen der Länder gekennzeichnet werden. Die Kennzeichnung darf nur erfolgen, wenn die Voraussetzungen nach Abschnitt 2.3 erfüllt sind.

Die Kennzeichnung muss deutlich lesbar folgende Angaben enthalten:

- Bezeichnung der Elastikschicht
- Übereinstimmungszeichen (Ü-Zeichen) mit:
  - Name des Herstellers der Elastikschicht
  - Name oder Bezeichnungsschlüssel des Herstellwerks der Elastikschicht
  - Zulassungsnummer des Sportbodensystems, hier: "Z-154.30-14"
  - "Zur Verwendung im Sportbodensystem *Polysport Duolastic 60 ME Lino*"
  - "Brandverhalten: normalentflammbar (Klasse E nach DIN EN 13501-1 bzw. Baustoffklasse B2 nach DIN 4102-1) - bei Verwendung im Sportbodensystem *Polysport Duolastic 60 ME Lino*"

## 2.3 Übereinstimmungsnachweis

### 2.3.1 Allgemeines

Für die Komponenten bzw. Bauprodukte, die einer technischen Regel unterliegen, gelten die dort aufgeführten Bestimmungen für die Übereinstimmungsnachweisverfahren.

### 2.3.2 Übereinstimmungsnachweis für den Kleber, die Lastverteilerschicht und die Elastikschicht

Die Bestätigung der Übereinstimmung des Klebers nach Abschnitt 2.1.3, der Lastverteilerschicht nach Abschnitt 2.1.4 und der Elastikschicht nach Abschnitt 2.1.5 mit den Bestimmungen dieser allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung muss für jedes Herstellwerk mit einem Übereinstimmungszertifikat auf der Grundlage einer werkseigenen Produktionskontrolle erfolgen. Die Übereinstimmungserklärung hat der Hersteller durch Kennzeichnung des Bauproduktes mit dem Übereinstimmungszeichen (Ü-Zeichen) unter Hinweis auf den Verwendungszweck abzugeben.

## 2.4 Werkseigene Produktionskontrolle

### 2.4.1 Allgemeines

Es gelten für das Sportbodensystem "Polysport Duolastic 60 ME Lino" die Regelungen der Norm DIN EN 14904 sowie die im Folgenden aufgeführten Bestimmungen.

### 2.4.2 Werkseigene Produktionskontrolle für den Kleber, die Lastverteilerschicht und die Elastikschicht

In jedem Herstellwerk ist eine werkseigene Produktionskontrolle einzurichten und durchzuführen. Unter werkseigener Produktionskontrolle wird die vom Hersteller vorzunehmende kontinuierliche Überwachung der Produktion verstanden, mit der dieser sicherstellt, dass die von ihm hergestellten Bauprodukte den Bestimmungen dieser allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung entsprechen.

Die Ergebnisse der werkseigenen Produktionskontrolle sind aufzuzeichnen und auszuwerten. Die Aufzeichnungen müssen mindestens folgende Angaben enthalten:

- Bezeichnung des Bauprodukts bzw. des Ausgangsmaterials und der Bestandteile
- Art der Kontrolle oder Prüfung
- Datum der Herstellung und der Prüfung des Bauprodukts bzw. des Ausgangsmaterials oder der Bestandteile
- Ergebnis der Kontrollen und Prüfungen und, soweit zutreffend, Vergleich mit den Anforderungen
- Unterschrift des für die werkseigene Produktionskontrolle Verantwortlichen

Die Aufzeichnungen sind mindestens fünf Jahre aufzubewahren. Sie sind dem Deutschen Institut für Bautechnik und der zuständigen obersten Bauaufsichtsbehörde auf Verlangen vorzulegen. Bei ungenügendem Prüfergebnis sind vom Hersteller unverzüglich die erforderlichen Maßnahmen zur Abstellung des Mangels zu treffen. Bauprodukte, die den Anforderungen nicht entsprechen, sind so zu handhaben, dass Verwechslungen mit übereinstimmenden ausgeschlossen werden. Nach Abstellung des Mangels ist - soweit technisch möglich und zum Nachweis der Mängelbeseitigung erforderlich - die betreffende Prüfung unverzüglich zu wiederholen.

Zusätzlich ist im Rahmen der werkseigenen Produktionskontrolle das Brandverhalten der Lastverteilerschicht und der Elastikschicht mindestens einmal monatlich oder je Charge nach DIN 4102-1 Abs. 6.2, oder nach DIN EN 13501-1 in Verbindung mit DIN EN ISO 11925-2<sup>8</sup> zu prüfen. Die größere Häufigkeit ist maßgebend.

<sup>8</sup>

DIN EN ISO 11925-2:2010-02 Prüfungen zum Brandverhalten Entzündbarkeit von Produkten bei direkter Flammeneinwirkung – Teil 2: Einzelflammentest (ISO 11925-2:2010)

### 3 Bestimmungen für die Ausführung

#### 3.1 Allgemeines

Das Sportbodensystem nach dieser allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung darf nur von Unternehmen ausgeführt werden, die ausreichende Erfahrungen auf diesem Gebiet haben und entsprechend geschultes Personal dafür einsetzen. Der Antragsteller hat hierzu die ausführenden Unternehmen über die Bestimmungen der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung und die Erstellung des Zulassungsgegenstandes zu unterrichten, zu schulen und ihnen in ständigem Erfahrungsaustausch zur Verfügung zu stehen. Der Antragsteller hat eine Liste der Unternehmen zu führen, die aufgrund seiner Unterweisungen ausreichende Fachkenntnisse besitzen, den Zulassungsgegenstand herzustellen.

#### 3.2 Bestimmungen für den Einbau

Für das Sportbodensystem nach dieser allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung muss der Antragsteller eine Einbauanleitung erstellen und dem ausführenden Unternehmer (Hersteller des Sportbodens) zur Verfügung stellen. Die Einbauanleitung muss mindestens die folgenden Angaben enthalten:

- Aufbau des Sportbodensystems mit Angaben über die dafür zu verwendenden Komponenten bzw. Bauprodukte gemäß dieser allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung
- Anleitung zur Herstellung des Sportbodensystems
- Hinweise auf die Reihenfolge der Arbeitsgänge

Das Sportbodensystem "Polysport Duolastic 60 ME Lino" mit einem Linoleum-Oberbelag muss aus den Komponenten bzw. Bauprodukten gemäß Abschnitt 2.1 unter Beachtung der Einbauanleitung am Anwendungsort und der nachfolgenden Tabelle hergestellt werden:

Komponente/Bauprodukt	Ergänzende Angaben	Zulässige Schichtdicke/ Zulässiger Verbrauch (Nassauftragsmenge)
<b>Oberbelag</b>		
Gemäß Abschnitt 2.1.2	Der jeweilige Linoleum-Oberbelag wird vor Ort auf die Lastverteilerplatte geklebt.	4,0 mm
<b>Kleber</b>		
Gemäß Abschnitt 2.1.3	Herstellung vor Ort nach Herstelleranweisung	0,45 – 0,6 kg/m <sup>2</sup>
<b>Lastverteilerschicht</b>		
Gemäß Abschnitt 2.1.4	Herstellung vor Ort nach Herstelleranweisung	1,5 – 2,5 kg/m <sup>2</sup>
<b>Elastikschicht</b>		
Gemäß Abschnitt 2.1.5		11 mm
<b>Bodenbelagskleber</b>		
Gemäß Abschnitt 2.1.6		0,4 – 0,5 kg/m <sup>2</sup>

Der Antragsteller hat die jeweiligen Verarbeitungsanleitungen der Hersteller der Einzelkomponenten dem ausführenden Unternehmen zur Verfügung zu stellen.

Es sind die geltenden Vorschriften zum Arbeitsschutz und die Sicherheitshinweise bei der Verarbeitung zu beachten.



### 3.3 Untergrund

Der Untergrund, auf dem das Sportbodensystem erstellt wird, muss mindestens die Anforderungen an normalentflammbare Baustoffe (Baustoffklasse B2 nach DIN 4102-1, Abschnitt 6.2 oder Klasse E nach DIN EN 13501-1, Abschnitt 11) erfüllen. Für weitergehende Anforderungen, die aus der Brandverhaltensklassifizierung des Sportbodensystems resultieren, ist der Abschnitt 1 zu beachten.

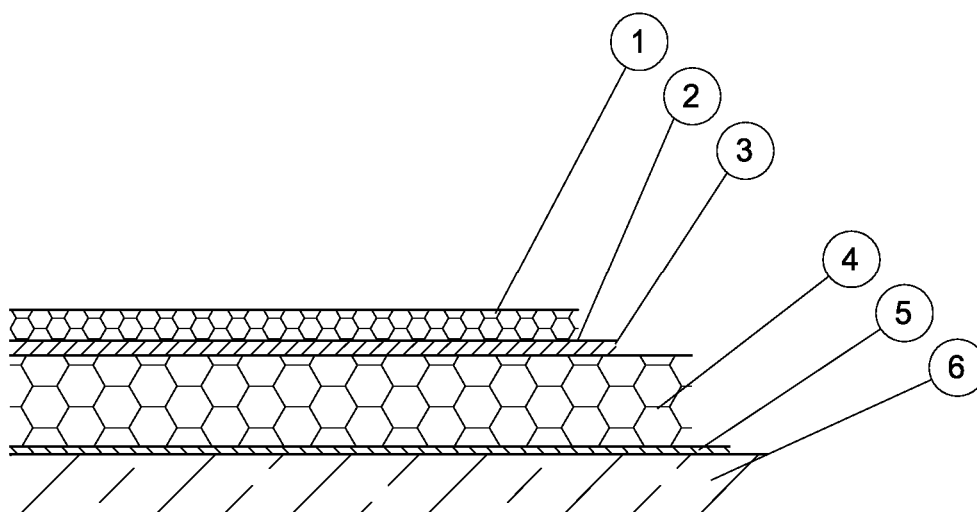
Am Anwendungsort auf dem Untergrund eingesetzte Grundierungen und andere Vorbehandlungen sowie verlegte Dämmmaterialien, Fußbodenheizungen oder sonstige Baustoffe unterliegen nicht den Bestimmungen dieser allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung. Sie müssen zur Vollständigkeit des gesamten Aufbaus einschließlich der Angabe des Typs des Untergrundes durch das ausführende Unternehmen mit in der Übereinstimmungsbestätigung angegeben werden.

### 3.4 Übereinstimmungsbestätigung

Der Unternehmer, der das jeweilige Sportbodensystem (Zulassungsgegenstand) am Anwendungsort herstellt, muss für jedes Bauvorhaben eine Übereinstimmungsbestätigung ausstellen, mit der er bescheinigt, dass das von ihm hergestellte Sportbodensystem den Bestimmungen dieser allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung entspricht (siehe Muster in der Anlage 2). Diese Bescheinigung ist dem Bauherrn und dem Antragsteller auszuhändigen. Der Unternehmer kann in Abstimmung mit dem Antragsteller eine zusätzliche Kennzeichnung am ausgeführten System vornehmen.

Wolfgang Misch  
Referatsleiter

Beglaubigt



### System Duolastic 60 ME Lino

Nr.	Bezeichnung	Materialbezeichnung
1	Oberbelag	DLW Linodur 4 mm oder DLW Linovation 4 mm
2	Kleber	CONIPUR 111
3	Harbeschichtung	CONIPUR 248
4	Elastikschicht	Kaschierte Polyolefineschaummatte Duolastic
5	Kleber	Bostik´s Best <small>oder</small> Uzin KE 2000 S
6	Untergrund	mineralischer Untergrund

alle Maße in mm

Sportbodensystem nach DIN EN 14904  
 "Polysport Duolastic 60 ME Lino"

Schematische Darstellung

Anlage 1

## Übereinstimmungsbestätigung

für das emissionsgeprüfte Sportbodensystem "[*Produktname*]" der allgemeinen  
 bauaufsichtlichen Zulassung  
 "[*abZ-Nr. + Zulassungsgegenstand*]"  
 mit der Brandklasse [*Klasse*] nach DIN EN 13501-1

- Name und Anschrift des Unternehmens, das das Sportbodensystem eingebaut hat:  
 .....  
 .....  
 .....
- Bauvorhaben (Name und genaue Anschrift):  
 .....  
 .....  
 .....
- Datum des Einbaus:  
 .....  
 .....  
 .....

Hiermit wird bestätigt, dass der Zulassungsgegenstand hinsichtlich aller Einzelheiten fachgerecht und unter Einhaltung aller Bestimmungen der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung Nr. Z-154.30-14 des Deutschen Instituts für Bautechnik vom ..... (und ggf. der Bestimmungen der Änderungs- und Ergänzungsbescheide vom .....) sowie der Einbauanleitung, die der Antragsteller dieser allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung bereitgestellt hat, eingebaut wurde.

Das Sportbodensystem wurde auf [*Angabe des Untergrunds*] aufgetragen. Der Untergrund wurde nicht / mit [*genaue Produktbezeichnung(en) der Vorbehandlung(en)*] vorbehandelt.

.....  
 (Ort, Datum)

.....  
 (Stempel oder anderes eindeutiges Kennzeichen  
 mit Anschrift des ausführenden  
 Unternehmens/Unterschrift)

(Diese Bestätigung ist dem Bauherrn und dem Zulassungsinhaber auszuhändigen)

Sportbodensystem nach DIN EN 14904 "Polysport Duolastic 60 ME Lino"	Anlage 2
Übereinstimmungsbestätigung	